

- (1) Die Analyse der Idee von Menschenrechten im Rahmen des Prinzipienmodells zeigt, dass in manchen Hinsichten eine universelle Begründung von Menschenrechten möglich ist, in anderen jedoch kulturelle Differenzierungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.
- (2) Es sind verschiedene Unterscheidungen zu treffen: zwischen Autonomierechten, die die Basis der Menschenrechtsbegründung bilden, Menschenrechtsprinzipien und definitiven Menschenrechten. Ferner sind Menschenrechtskonzeptionen, die lediglich die Abwägung fundamentaler Interessen verlangen, von solchen, die exklusionäre Menschenrechtsprinzipien enthalten, zu unterscheiden. Entsprechend wurden Konzeptionen eines "demokratischen Totalitarismus" und eines "konstitutionellen Liberalismus" unterschieden.
- (3) Die Idee individueller Autonomie kann als universell gültig verteidigt werden. Keine akzeptable Konzeption der Normbegründung kann die Rechte, interessenbasierte Argumente vorzubringen, und eigene normative Urteile zu bilden, bestreiten.
- (4) Interessenbasierte Menschenrechtsprinzipien sind ebenfalls universell gültig, verlangen aber Abwägungen.
- (5) Exklusionäre Menschenrechtsprinzipien müssen rechtlich festgelegt werden und können daher in verschiedenen Rechtskulturen differieren. Das Recht, solche prinzipiellen Rechte zu fordern, kann jedoch nicht bestritten werden. Ferner kann ein Kern exklusionärer Menschenrechtsprinzipien notwendigerweise in allen Rechtsordnungen anzuerkennen sein.
- (6) Definitive Menschenrechte sind abwägungsabhängig und damit kulturell relativ. Jedoch lässt sich wiederum das Recht, solche Rechte einzufordern, nicht bestreiten. Ferner wird sich wiederum ein Kern definitiver Menschenrechte als universell gültig begründen lassen, der allerdings für demokratische Verfassungsstaaten wenig interessant ist, weil verfassungsrechtliche Regelungen über ihn hinaus gehen werden.
- (7) Grundrechte lassen sich ebenfalls in verschiedenen Konzeptionen konstruieren, als einfache Prinzipien oder als prinzipiell immune, abwägungsresistente Rechte. Letzteres führt in Verbindung mit der Idee individueller Autonomie auf eine Struktur der Normbegründung, die individuelle normative Konzeptionen mit Richtigkeitsanspruch, autoritative Entscheidungen und individuelle Rechte als Begrenzung des Verbindlichkeitsanspruchs autoritativer Entscheidungen enthält.
- (8) Grundrechte im Sinne prinzipiell immuner Rechte haben einen Sonderstatus in Abwägungen insofern, als sie gesonderte Abwägungen mit einem eigenem Gegenstand erfordern. In solchen Abwägungen geht es um die individuelle Zumutbarkeit autoritativer Regelungen für autonome Individuen, die eigene Konzeptionen eines guten Lebens sowie ein Interesse an allgemeinverbindlichen Normen haben. Der Sonderstatus solcher Rechte erfordert eine Modifikation eines einfachen Abwägungsmodells.